

Hinweise zum Ablauf von mündlichen Prüfungen im Frühjahr 2022

Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stand 04.04.2022

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Prüferinnen und Prüfer zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der mündlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der mündlichen Prüfung:

- ein Mindestabstand zwischen den Prüflingen und den Prüfern von 2 - 2,5 m vorhanden ist.
- zwischen jedem Teilnehmer eine Plexiglaskabine steht.
- die Fenster entweder ständig offen sind, oder alle 30 Min stoßgelüftet wird.
- vor bzw. nach jedem Platzwechsel der Platz und die Türklinken etc. desinfiziert werden.

Darüber hinaus bitten wir Sie zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

- Der **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums, sowie in den Warteräumen, stets einzuhalten.
- Vor Betreten der Kammer muss der Prüfling fiebermessen. Die Temperatur darf nicht mehr als 38,0 Grad aufweisen, da in diesem Fall eine Infektion mit dem „Coronavirus“ oder eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen ist. Fieberthermometer wird durch die Steuerberaterkammer Nürnberg gestellt.
- Bis zum Einnehmen der Plätze im Prüfungsraum und nach Verlassen der Plätze sind **FFP2-Masken** zu tragen (Ausnahme: Bei der Identitätskontrolle sind die Masken abzunehmen). Während der mündlichen Prüfung muss nach aktueller Lage keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass ggf. durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet werden kann.
- Die Toiletten dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- Auf die erforderliche Hände-Hygiene ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
- **Unwohlsein** während der Prüfung ist dem/r Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.
- **Hände** müssen nach dem Verlassen des Aufzuges und vor Betreten des Prüfungsraums **desinfiziert** werden.
- Wir weisen darauf hin, dass am Prüfungstag eine schriftliche Erklärung von Ihnen abzugeben ist, in der Sie sich zur Einhaltung unseres Hygiene-Konzeptes verpflichten und Ihre Prüfungsfähigkeit versichern.

Folgende Personen dürfen **nicht** an den mündlichen Prüfungen teilnehmen:

- Personen,
 - die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuftes Gebiet (veröffentlicht unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben oder
 - die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als sog. **enge Kontaktpersonen zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden oder
 - **die positiv auf COVID-19 getestet** wurden

und daher einer **Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus unterliegen, solange die Absonderungs-

/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. **Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.**

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

Ausnahmen:

- **Personen**, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen **Attests**, in dem die **Allergie und die typischen Symptome bestätigt** werden.
- **Personen**, die ein negatives PCR-Corona-Testergebnis vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist oder ein negatives POC-Antigen-Schnelltestergebnis, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 24 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein.

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit der Steuerberaterkammer Nürnberg in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.

Die Nichtbefolgung des Hygiene-Konzepts der Steuerberaterkammer Nürnberg kann zum Ausschluss von der Prüfung führen!

Zusätzlich möchten wir noch auf besondere Vorgehensweisen im Hinblick auf die Durchführung der Prüfung in den Räumlichkeiten der Steuerberaterkammer Nürnberg hinweisen:

- Ein Einlass zur Prüfung kann leider nur **zu dem in der Ladung genannten Zeitpunkt** erfolgen. Planen Sie dies bitte bei Ihrer Anreise ein. Wir haben diesen Zeitpunkt gewählt, um erforderliche Anreisen am Vortrag zu minimieren.
- Sie müssen Ihre eigenen Gesetze, Karteikarten und Schreibmaterial verwenden. Diese werden nicht durch die Steuerberaterkammer gestellt.
- Eine Verpflegung kann ebenfalls nicht erfolgen. Wasser wird weiterhin am Platz vorhanden sein.
- Wir planen die Prüfung als Präsenzprüfung durchzuführen.

Aufgrund der sich stets ändernden rechtlichen Ausgangssituation bitten wir Sie, sich rechtzeitig vor dem Termin Ihrer mündlichen Prüfung über die aktuellen Zugangsvoraussetzungen **ausschließlich auf unserer Homepage zu informieren.**

Hier werden die gültigen Regelungen tagaktuell veröffentlicht.